



# Regierungsrat des Kantons Uri

Auszug aus dem Protokoll

26. August 2014

Nr. 2014-516 R-300-11 Motion Andreas Bilger, Seedorf, zu Schaffung eines Gemeindegesetzes; Antwort des Regierungsrats

## I. Ausgangslage

Am 18. Juni 2014 hat Andreas Bilger, Seedorf, eine Motion eingereicht mit dem Antrag, dem Landrat sei eine Vorlage zur Schaffung eines Gemeindegesetzes zu unterbreiten. Zudem seien die damit verbundenen, allenfalls notwendigen Anpassungen der Kantonsverfassung (RB 1.1101) zu prüfen.

Der Motionär stellt fest, dass der Kanton Uri als einziger Kanton der Schweiz über kein Gemeindegesetz verfüge. Es gehe nicht nur darum, die Fusionsfrage rechtlich abzustützen. Vielmehr könnten in einem Gemeindegesetz auch weitere sachdienliche Regelungen im Bereich der Organisation und des Finanzhaushalts einer Gemeinde geregelt werden. Heute übernehme die Kantonsverfassung die Regelung des Gemeinderechts, wobei die entsprechenden Bestimmungen relativ weit gefasst seien bzw. einer Rahmengesetzgebung entsprächen.

Die Gemeinden stünden heute vor verschiedenen Herausforderungen im Bereich ihrer Organisation, der Zusammenarbeit mit anderen Gemeinden und der Finanzpolitik. Ein Gemeindegesetz könnte in diesen Bereichen wesentlich dazu beitragen, diese Herausforderungen zu meistern.

Das Gemeindegesetz, das sich der Motionär vorstellt, müsste den Gemeinden aber möglichst grossen Gestaltungsspielraum überlassen. Die Mitwirkungsrechte der Stimmberechtigten wären zeitgemäss und wirksam auszugestalten. Das Gemeindegesetz sollte den Gemeinden zudem mehr Sicherheit in ihrer Aufgabenerfüllung gewähren, Instrumente und Verfahren der interkommunalen Zusammenarbeit regeln sowie eine

sinnvolle Aufgabenübertragung ermöglichen. Auch ein allfälliger Fusionsprozess und die damit verbundenen finanziellen Leistungen zugunsten der Zusammenschlusswilligen Gemeinden müssten im Gemeindegesetz enthalten sein. Insgesamt sollte, so der Motionär, das Gesetz den Gemeinden ermöglichen, ihre Aufgaben effizient und wirtschaftlich zu erfüllen. Die Grundsätze einer modernen Verwaltungsführung sowie die Stärkung der Führungs- und Kontrollorgane in den Gemeinden wären ebenfalls vorzusehen.

Nachdem heute weitgehend die Verfassung die Aufgaben der Gemeinden regelt, wären im Zusammenhang mit einem Gemeindegesetz auch allfällige sachdienliche Änderungen der Kantonsverfassung zu prüfen. Schliesslich sei es sinnvoll, diesbezüglich eng mit dem Urner Gemeindeverband zusammenzuarbeiten, der kürzlich das Projekt "Starke Urner Gemeinden" gestartet habe. Dies umso mehr, als mit dem Gemeindegesetz das Hauptziel verfolgt werden solle, die Gemeinden zu stärken.

## **II. Antwort des Regierungsrats**

Im Regierungsprogramm 2008 bis 2012 hat sich der Regierungsrat zum Ziel gesetzt, die rechtlichen Voraussetzungen für eine optimierte Gemeindestruktur zu schaffen. Die Urner Gemeinden seien zu stärken, damit sie in der Lage sind, ihre Aufgaben selbstständig, effizient, wirkungsvoll und bürgerfreundlich zu erfüllen.

Vor diesem Hintergrund hat der Regierungsrat als eine der wesentlichen Massnahmen, um das Ziel zu erreichen, den Stimmberechtigten das Gesetz über die Gemeindefusionen (GFG) sowie die damit verbundene Änderung der Kantonsverfassung vorgelegt. In der Volksabstimmung vom 22. September 2013 haben die Stimmberechtigten das Gemeindefusionsgesetz abgelehnt, die Änderung der Kantonsverfassung jedoch angenommen. Der Regierungsrat wertet dieses Resultat nicht als Absage an seine Gemeindepolitik. Vielmehr schliesst er daraus, dass die Stimmberechtigten zwar starke Gemeinden wollen, die auch zum Mittel der Gemeindefusion greifen können, dass aber der Handlungsspielraum der Gemeinden möglichst offen zu gestalten ist.

Die Gemeindegesetze anderer Kantone regeln die Organisation und die Finanzordnung der Gemeinden, die Zuständigkeiten, die Aufgabenteilung zwischen Kanton und Gemeinden, die Ausgestaltung der Verwaltung, die Finanzkompetenzen, die Zusammenarbeitsformen, aber auch die Aufsicht, die Rechtspflege und die Information der Bevölkerung.

Der Motionär verlangt ein Gemeindegesetz, das die Gemeinden stärkt und ihnen bei der Aufgabenerfüllung einen möglichst grossen Handlungsspielraum überlässt. Der

Regierungsrat unterstützt grundsätzlich die vom Motionär vorgetragene Idee eines Gemeindegesetzes. Gemeindegesetze anderer Kantone sind in erster Linie darauf ausgerichtet, Handlungen und Funktionen der Gemeinden rechtlich zu ordnen. Ein "herkömmliches" Gemeindegesetz kann das angestrebte Ziel der Stärkung der Gemeinden nur im Verbund mit weiteren Massnahmen, insbesondere mit eigenen Anstrengungen der Gemeinden, erreichen. Zudem hat ein Gemeindegesetz den Besonderheiten des Kantons Uri Rechnung zu tragen. Weil die Grundlagen dazu noch nicht "gesetzgebungsreif" vorliegen, sondern weil dazu noch erheblicher Prüfungsaufwand besteht, ist der Regierungsrat überzeugt, dass es verfrüht ist, ihn mit der Motion direkt und mit klaren Auflagen zu beauftragen, dem Landrat ein Gemeindegesetz vorzulegen. Stattdessen erachtet er es als angebracht, den Vorstoss in ein Postulat umzuwandeln. Dieses Vorgehen bietet dem Regierungsrat die Gelegenheit, den Gemeinden nicht nur einzelne Varianten, sondern auch die Grundsatzfrage eines Gemeindegesetzes zur Stellungnahme zu unterbreiten. Derart lässt sich verhindern, dass der Kanton mit dem Entwurf zu einem Rechtserlass in eine Richtung handelt, die bei den Gemeinden gar keine Zustimmung findet. Das erlaubt dem Regierungsrat auch, losgelöst vom engen Raster der Motion, in Zusammenarbeit mit den Gemeinden die Grundlagen zu erarbeiten und zu prüfen. Sind diese reif genug, kann er - gestützt darauf - dennoch dem Landrat einen Rechtserlass vorlegen. Andernfalls erlaubt das Postulat auch, der Legislative bloss einen Bericht zu erstatten, um alsdann das weitere Vorgehen zu beschliessen (Art. 119 Geschäftsordnung des Landrats [GO]; RB 2.3121).

### III. Empfehlung

Gestützt auf diese Überlegungen empfiehlt der Regierungsrat dem Landrat, die Motion Andreas Bilger nicht als erheblich zu erklären. Er ist jedoch bereit, den parlamentarischen Vorstoss im Sinne der obigen Erwägungen als Postulat entgegenzunehmen.

Mitteilung an Mitglieder des Landrats (mit Motionstext); Mitglieder des Regierungsrats; Rathauspresse; Standeskanzlei; Direktionssekretariat Finanzdirektion; Direktionssekretariat Justizdirektion und Justizdirektion.

Im Auftrag des Regierungsrats

Standeskanzlei Uri

Der Kanzleidirektor

